

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (EP)

Die Kunden/ Käufer/ Auftraggeber, die jedenfalls ausgemacht sind, akzeptieren und erklären, die vorliegenden Geschäftsbedingungen zu kennen, die für sie bindend sind, und erklären des Weiteren, dass diese Bedingungen Gegenstand von eigenen Verhandlungen waren und verabschiedet und genehmigt sind. Sollten auch Abweichungen und Ausnahmeregelungen schriftlich vereinbart werden, so sind die vorliegenden Geschäftsbedingungen weiterhin für die nicht ausdrücklich außer Kraft gesetzten Teile anzuwenden. Eventuelle allgemeine Kaufbedingungen, die der Kunde / Käufer / Auftraggeber verfasst hat, finden keine Anwendung in den Beziehungen zwischen den Parteien, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich von der Firma Taffarello S.p.A. angenommen wurden; auf keinen Fall machen sie die Gültigkeit der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, mit denen sie koordiniert werden müssen. Die Bestellung und der möglicherweise folgende Vertrag können vom Kunden nicht veräußert werden, auch nicht teilweise; dieser bleibt alleiniger Rechtsinhaber der entsprechenden Verpflichtung mit der Firma Taffarello S.p.A.

Der vorliegende Auftrag / die vorliegende Auftragsbestätigung ist, vorbehaltlich des Ermessens der Firma Taffarello S.p.A. in der Annahme, nur zu den folgenden Bedingungen bindend:

1 – TOLLERANZGRENZE FÜR UNTER-/ÜBERLIEFERUNG: Angesichts der Merkmale des Produktionszyklus erkennt der Kunde an, dass die Anzahl der bestellten Stücke je nach Produktionsart mehr oder weniger schwanken kann. Bei automatischer Produktion beträgt die akzeptierte Abweichung bis zu 5.000 Stück maximal +/- 20%, bis zu 50.000 Stück +/- 10% und bei größeren Auflagen +/- 5%. Bei manueller Produktion beträgt die zulässige Abweichung bis zu 2.000 Stück maximal +/- 20 %, bis zu 5.000 Stück maximal +/- 10 % und bei größeren Auflagen maximal +/- 5 %. Werden mehr Umschläge produziert als bestellt (immer innerhalb der oben genannten Grenzen), verpflichtet sich der Kunde, den höheren Betrag zu zahlen.

2 – TOLLERANZGRENZE BEI DER QUALITÄT: Aufgrund der Charakteristiken des Produktionszyklus nimmt der Auftraggeber zur Kenntnis, dass die Farben des Materials und des Drucks Tonalitätsvariationen erfahren können im Vergleich zu den bestellten Farben, ebenso wie das Material und die Bestandteile Variationen in der Dichte, in den Maßen und Grammaturen im Rahmen von 10% erfahren können, ohne dass deswegen der Auftraggeber irgendwelche Ansprüche stellen kann; insbesondere bei Strichfarben liegt die Toleranzgrenze für Variationen der Tonalität und von Hell-Dunkel bei $\Delta E < 3$, so wie von der Bestimmungsnorm ISO 12647-2 angegeben. Als vollkommen normal und annehmbar gelten mögliche nicht konforme Einheiten, deren Anzahl 3% des gesamten Postens nicht übersteigt.

3 – PROBEDRUCK: Die Probedrucke, die nur zur Kontrolle des Textes, des Inhalts und des Lay-Outs gültig sind, müssen stets schriftlich vom Kunden genehmigt werden. Sollte der Kunde Änderungen verlangen, die vom bereits genehmigten und verabschiedeten Probedruck abweichen, so muss er der Firma Taffarello S.p.A. die damit verbundenen Mehrkosten für die neuen Druckanlagen und, falls die Bearbeitung bereits begonnen haben sollte, 50% des Originalpreises der Lieferung entrichten, vorbehaltlich möglicher höherer belegter Kosten.

Der Kunde erklärt und garantiert, dass die beauftragten Personen, die diesbezüglich die Unterlagen, sowie auch den Probedruck unterzeichnen, die erforderlichen Vollmächte gegenüber der Firma Taffarello S.p.A. besitzen.

4 – IM AUFTRAG ANGEGEBENE LIEFERFRIST: Die Lieferfrist läuft erst ab dem Zeitpunkt, zu dem die Firma Taffarello S.p.A. in Besitz aller zur Auftrags Erfüllung notwendigen Elemente gelangt. Die Übergabe gilt zu dem Zeitpunkt als durchgeführt, zu dem die Firma Taffarello S.p.A. die Ware dem Transporteur / Spediteur für den nachfolgenden Transport zum Zustellungswohrt oder Firmensitz des Käufers übergeben und anvertraut hat. Eventuelle vorgeschriebene Lieferdaten sind nur dann gültig, wenn sie von der Firma Taffarello S.p.A. schriftlich bestätigt werden. Die Firma Taffarello S.p.A. behält sich das Recht vor, bis zu 30 Tagen nach dem vereinbarten Liefertermin zu liefern, ohne dass dies als Verspätung angeführt werden kann. Des Weiteren wird die nicht vorhandene Haftung der Firma Taffarello S.p.A. für die Folgen vereinbart, die direkt oder indirekt in Folge von Streiks, Aussperrungen, Brandfällen, Nichtverfügbarkeit der Rohstoffe oder auch jedem Ereignis oder höherer Gewalt oder unvorhergesehenem Ereignis entstehen können. Dieselbe Regelung gilt auch für Importe, für die die Firma Taffarello S.p.A. lediglich das Datum der Bereitstellung der Ware für die nachfolgende Lieferung innerhalb von Europa sicherstellen kann. Auch nur teilweise Speditionen und Lieferungen sind zugelassen.

5-LIEFERUNTERBRECHUNG: Die Firma Taffarello S.p.A. hat das Recht, die Ausführung der Vertragspflichten, die aus der Lieferung der Produkte in Folge des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 und von Art. 1461 des italienischen Zivilgesetzbuches Codice Civile Italiano (C.C.) folgen, für den Fall zu unterbrechen, dass sich die Vermögensbedingungen des Kunden dergestalt verändern würden, dass sie die Erfüllung der Gegenleistung in Gefahr setzen, vorbehaltlich der Tatsache, dass eine geeignete Sicherheitsleistung geleistet worden ist.

6 - TRANSPORTKOSTEN, LAGERKOSTEN AUFGRUND NICHT ERFOLGTER ABHOLUNG UND VERPACKUNGSKOSTEN: Die Ware wird an der Tür des vereinbarten Ortes auf Straßenebene oder mit Zusatzkosten zu Lasten des Kunden an einem anderen Orten übergeben.

Sollte der Kunde nicht beizeiten die Übergabe der Ware genehmigen, so hat die Firma Taffarello S.p.A. die Befugnis, die Ware wieder in die eigenen Lager zurückzubringen. In diesem Fall werden die entsprechenden Kosten für die Lagerung der Ware im Maße von € 2,50 pro Tag pro Palette zuzüglich der Kosten für die erneute Übergabe verrechnet. Auf jeden Fall ist die vom Kunden nicht rechtzeitig abgeholte Ware als verkauft zu betrachten und wird ab dem Tag der Einlagerung in Rechnung gestellt. Ab diesem Tag beginnt auch die Zahlungsfrist. Die von der Firma Taffarello S.p.A. unterhaltenen Mehrkosten für die ausgebliebene Übergabe bleiben unbeschadet.

Sollte in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen sein, dass die Ware einmalig in Rechnung gestellt wird und sie im Konsignationslager bei den Lagern der Firma Taffarello S.p.A. eingelagert bleiben, so verpflichtet sich die Letztere, die Ware bis maximal 12 Monate ab dem Datum der Rechnungsstellung aufzubewahren. Nach Ablauf dieser Frist kann die Firma Taffarello S.p.A. die möglichen Restbestände der in Rechnung gestellten und vom Kunden nicht abgeholten Ware rechtmäßig zum Einstampfen geben.

Sollte in der Bestellung ausdrücklich vorgesehen sein, dass die Firma Taffarello S.p.A. sich verpflichtet, eine eigens vereinbarte Reservemenge der bestellten Artikel für den vereinbarten Zeitraum oder maximal für zwölf Monate ab dem Auftrag /der Auftragsbestätigung zu führen, so werden nach Ablauf dieses Zeitraums die eventuell vom Kunden nicht abgeholten Restbestände dem Kunden in Rechnung gestellt. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Fristende für eventuelle Restbestände von in Rechnung gestellter und nicht abgeholter Ware kann die Firma Taffarello S.p.A. die Ware rechtmäßig zum Einstampfen geben.

Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen verwendet die Firma Taffarello S.p.A. die normalen Standardverpackungen, was die Art und Maße der Verpackungskartons (feste Faltschachteln mit doppelter Wellpappe) und Paletten (Simil Euro, Format 120x80) betrifft. Mögliche Sonderverpackungen und/oder vorbestellte Mengen an Tragetaschen müssen gesondert bei der Bestellung angefordert werden und die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

7-WARENEMPFANG: Das Risiko für die Ware während des Transports geht zu Lasten des Auftraggebers (auch wenn sie frei Haus geliefert wird). Der Empfänger kann, sollte er berechtigterweise nicht mit der Ware zufrieden sein, von seinem Recht Gebrauch machen und der Firma Taffarello S.p.A. innerhalb von acht Tagen eine Beanstandung mittels Einschreibebrief mit Rückantwort zustellen lassen, in dem er weitreichende Erklärung über die Beanstandung beilegt und beispielhafte Muster, die nicht behandelt, bearbeitet oder verwendet wurden, beilegt. Die Erhebung von Beanstandungen enthebt den Erwerber jedoch nicht von der besonderen Pflicht, die Ware vollständig in Empfang zu nehmen und die Bezahlung fristgerecht auszuführen, es sei denn, die Firma Taffarello S.p.A. erkennt die Fehlerhaftigkeit an.

8 – FRISTEN ZUR WARENRÜCKGABE: Jegliche Warenrückgabe muss ausdrücklich von der Firma Taffarello S.p.A. genehmigt sein und durch den von ihr genannten Spediteur erfolgen. Die Speditionen sind nur frei Haus angenommen.

9-GEBRAUCH/VERWENDUNG DES PRODUKTS: Die Firma Taffarello S.p.A. liefert die von den Auftraggebern bestellten Produkte mit dem gesonderten Einverständnis, dass diese normalerweise und ausschließlich zu den dafür bestimmten Zwecken verwendet werden (als Transportbehälter für die im Geschäft erworbene Ware oder als Geschenkpackungen). Jegliche andere, potenziell gefährliche Verwendung ist ausdrücklich verboten und fällt vollkommen unter die volle und ausschließliche Verantwortung des Käufers. Unbeschadet der obigen Darstellung und vorbehaltlich des Falls von Schuld oder schwerer Fahrlässigkeit ist die Firma Taffarello S.p.A. nicht verantwortlich und haftet für keinerlei Art von indirekten Schäden oder Folgeschäden jedweder Natur, der durch Mängel der Produkte verursacht ist / und damit verbunden ist.

10-VERKAUFSEBEDIENUNGEN: Im Falle von erheblichen und unerwarteten Kostensteigerungen bei der Herstellung, den Rohstoffen oder den Transportkosten, des internationalen Wechselkurses, der Erdölpreise usw., kann die Firma Taffarello S.p.A. das Recht geltend machen, daraus folgenden den vereinbarten Preis zu überprüfen, dem Kunden diesen mitzuteilen, ohne dass dieser das Recht hat, den Auftrag zu unterbrechen und zu sperren oder ihn auch nur teilweise zu annullieren, es sei denn die Preiserhöhung übersteigt 15% des zuvor vereinbarten Preises.

11 – AUFTRAGSANNULLIERUNG: Der Kunde darf den Auftrag nicht annullieren und ist zu dessen rechtmäßiger und vollständiger Zahlung verpflichtet. Sollte die Firma Taffarello S.p.A. nach ihrem anfänglichem Urteil beschließen, den Antrag auf Annullierung anzunehmen, so gehen die bereits von der Firma Taffarello S.p.A. unterhaltenen Kosten zu Lasten des Auftraggebers, vorbehaltlich des Beweises eines größeren Schadens. **In diesem Fall wird der Betrag als Entschädigung für den entstandenen Schaden in Rechnung sofort gestellt.**

12 - BEZAHLUNGEN: Nur die Zahlungen sind gültig, die vollständig und innerhalb der vertraglich vereinbarten Frist bei der Firma Taffarello S.p.A. oder, wenn sie per Überweisung erfolgen, wenn sie bei dem von der Firma angegebenen Bankinstitut eingegangen sind. Mögliche Zahlungsverzögerungen sind Gegenstand von Verzugszinsen entsprechend der Regelung von Art. 5 des Legislativdekrets Nr. 231 vom 09.10.2002, aber sie ermöglichen auch die Kompensation möglicher Skonti oder Vergünstigungen, die für die gewählte Zahlungsform vereinbart wurden. Im Falle von Zahlungsverzögerungen oder Teilzahlungen aus jedem Grund hat die Firma Taffarello S.p.A. unbestreitbar das Recht, die Lieferung / Herstellung oder Durchführung jeder laufenden Bestellung zu unterbrechen, ohne dass sie deshalb als säumig zu betrachten ist, und sie kann die Verzögerung oder ausgebliebene Bezahlung als vertragliche Nichterfüllung des Kunden betrachten. Für den Fall von Ratenzahlung der Lieferung erkennt der Auftraggeber an und nimmt die Fähigkeit der Firma Taffarello S.p.A. bei Ausbleiben der Zahlung einer einzelnen Rate an, unverzüglich die Zahlung der vollständigen Summe zu beanspruchen zuzüglich der vereinbarten Zinsen mit Verfall der Begünstigung der vereinbarten Frist. Sollten der Kunde und die Firma Taffarello S.p.A. mehrere Lieferungen vereinbart haben, so kann der Kunde bei Eintreten einer Streitigkeit bezüglich der Ware, die Gegenstand eines oder mehrerer Verkäufe ist, nicht die Bezahlung der anderen nicht bestrittenen Lieferungen unterbrechen. Immer im Fall von mehreren Bestellungen kann die Firma Taffarello S.p.A., sollte der Kunde nicht seiner Zahlungspflicht des Preises einer einzigen Lieferung nachkommen, die laufenden Lieferungen unterbrechen und sich weigern, die anderen Verträge auszuführen, vorbehaltlich in jedem Fall ihres Rechts auf Schadensersatzforderung.

Vor diesem Hintergrund, in Übereinstimmung mit dem Eigentumsrecht, im Falle der Nichtzahlung, hat die Firma Taffarello S.p.A. das Recht, die unmittelbare Warenrückgabe zu fordern. Sollte der Kunde nicht diesen Willen haben, hat die Firma Taffarello S.p.A. das Recht sofortige Zahlung zu fordern.

Bei Nichtzahlung, auch nur teilweise, wird Taffarello S.p.A. zusätzlich zu den Verzugszinsen und Nebenkosten auch die für die Eintreibung der Forderung entstandenen Kosten als Schadensersatz in Rechnung stellen.

13 - DRUCKANLAGEN – EIGENTUM UND AUFSICHTSBESTIMMUNGEN: In Folge der schriftlichen Genehmigung der Druckvorlagen seitens des Kunden veranlasst die Firma Taffarello S.p.A. die Druckanlagen (Dateien, Folien, Matrizen oder Clichéés). Diese Anlagen bleiben, wenn sie zu Lasten des Kunden gehen, trotzdem Eigentum der Firma Taffarello S.p.A. bis zur vollständigen Zahlung der Lieferung. Sollte jedoch vereinbart sein, die Druckanlagen dem Kunden nicht zum vollen oder teilweisen Betrag in Rechnung zu stellen, so bleiben diese Eigentum der Firma Taffarello S.p.A., vorbehaltlich des Falls, dass der Kunde den nachfolgenden Verkauf verlangt, vorbehaltlich der Zahlung der Beträge, die mit der Firma Taffarello S.p.A. für die Abtretung vereinbart werden. Die Firma Taffarello S.p.A. betrachtet sich nicht als verantwortlich für die eventuellen Verschlechterungen, die durch normale Alterung und Verschleiß der Druckanlagen entstehen. Nach Ablauf von drei Jahren nach der letzten Bestellung kann die Firma Taffarello S.p.A. die Druckanlagen / Clichéés, auch wenn sie vom Kunden erworben und bezahlt wurden, zerstören. Im Fall von Druckanlagen, die der Kunde direkt der Firma Taffarello S.p.A. liefert, behält sich diese das Recht vor, die Eignung in der Funktion mit den eigenen Produktionsbedürfnissen zu überprüfen: Sollten die Anlagen nicht zur Verwendung geeignet sein und der Kunde trotzdem die Verwendung verlangen, so übernimmt dieser die Verantwortung für das Druckergebnis einschließlich der Zusatzkosten bei der Produktion aufgrund der fehlenden Eignung der gelieferten Anlagen. Die Druckanlagen werden in den Lagern der Firma Taffarello S.p.A. gehütet.

14 – REPRODUKTION DES MARKENZEICHENS: Der Auftraggeber hält die Firma Taffarello S.p.A. ausdrücklich schadlos von allen direkten und indirekten Schäden, die dieser durch Klagen Dritter entstehen können, die diese für Rechte auf Markenzeichen, Bilder oder Slogans und anderen Fragen, die Gegenstand von privaten Industrierechten oder anderem sind, geltend machen; hierbei ist Bezug genommen auf die Markenzeichen usw., die an der Ware angebracht sind, die Gegenstand des vorliegenden Auftrages sind.

15 – WARENZEICHEN DES HERSTELLERS: Die Firma Taffarello S.p.A. behält sich, vorbehaltlich anderer Vereinbarung, das Recht vor, das eigene Warenzeichen auf die hergestellte Ware anzubringen.

16 - URHEBERRECHTE: Die Firma Taffarello S.p.A. behält sich das Recht vor, die gelieferten Produkte zu eigenen Werbezwecken zu verwenden, vorbehaltlich der schriftlichen Verweigerung seitens des Kunden.

17 – AUSDRÜCKLICHE RÜCKTRITTSKLAUSEL: Die Firma Taffarello S.p.A. hat die Fähigkeit/Möglichkeit zu jedem Zeitpunkt mittels schriftlicher Mitteilung, die dem Kunden zugestellt werden muss, den einzelnen Verkauf im Fall von Nichteinholung der in den Artikeln 3, 5, 9, 12 und 14 vorgesehenen Verpflichtungen zu kündigen.

18 - GERICHTSSTAND: Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sind vom Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und vom italienischen Recht in den Bestimmungen geregelt, die nicht im Widerspruch zum oben genannten Wiener Übereinkommen stehen; bei Einsprüchen und Streitigkeiten, die nicht friedlich beigelegt werden können, erwählt die Firma Taffarello S.p.A. sofort den Gerichtsstand TREVISO (Italien), vorbehaltlich ihres ausschließlichen und unanfechtbaren Rechts, von Mal zu Mal einen anderen Gerichtsstand zu benennen, wenn

dieser ihr günstiger erscheint, sollte sie eine gerichtliche Klage als Klägerin anstrengen.